

## Operieren in der Schwangerschaft

Prof. Dr. Katrin Gekeler FEBO, die Augenchirurginnen e.V.

Eine operierende Ärztin steht bei Feststellung einer Schwangerschaft zunächst oft vor der Frage, zu welchem Zeitpunkt sie ihren Arbeitgeber darüber in Kenntnis setzt. Denn die Meldung der Schwangerschaft führte oft durch eine restriktive Auslegung des Mutterschutzgesetzes oft zum vollständigen OP-Verbot. Wird die Schwangerschaft nicht gemeldet, greifen jedoch die Bestimmungen des Mutterschutzes nicht, sodass grundsätzlich eine frühzeitige Meldung an den Vorgesetzten ratsam ist. Dieser ist dann in der Pflicht, auf die Einhaltung des Mutterschutzgesetzes zu achten. Absprachen „unter vier Augen“ oder Abmachungen, dass die Ärztin „auf eigene Verantwortung“ operiert, sind daher ungültig. Denn die Verantwortung zur Einhaltung des Mutterschutzes liegt allein beim Arbeitgeber. Dabei muss eine Schwangerschaft nicht unbedingt zu einem OP-Verbot führen, denn im Mutterschutzgesetz ist das Operieren nicht explizit verboten. Das Gesetz schützt die Gesundheit der schwangeren Frau, gibt ihr aber auch die Möglichkeit, weiter ihrer Beschäftigung nachzugehen und soll so einer Benachteiligung entgegenwirken.

Am 15. Januar 2015 startete das Projekt „Operieren in der Schwangerschaft“ (OPidS) mit der Website [www.opids.de](http://www.opids.de). Diese bietet ausreichend Informationen für Ärztinnen und Arbeitgeber, wie und unter welchen Bedingungen Operieren in der Schwangerschaft möglich ist.

Seit dem 1.1.2018 gilt eine novellierte Fassung des Mutterschutzgesetzes, es wurde ein Ausschuss für Mutterschutz eingesetzt und der Begriff der „unverantwortbaren Gefährdung“ brachte einen entscheidenden Unterschied in der individuellen Gefährdungsanalyse.

Bei Meldung einer Schwangerschaft hat der Arbeitgeber zu beurteilen, inwiefern die Ärztin am Arbeitsplatz gefährdet ist. Auch ist er für eine konsequente, angemessene Gestaltung des Arbeitsplatzes verantwortlich, sodass Leben und Gesundheit von Mutter und Kind durch die berufliche Tätigkeit nicht gefährden sind.

Eine vollständige Auflistung aller zu berücksichtigenden Aspekte ist unter [www.opids.de](http://www.opids.de), in der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz oder bei den jeweiligen Aufsichtsbehörden einsehbar. Für eine vollständige Gefährdungsbeurteilung muss die Schwangere zudem ihren Impfstatus prüfen und sich auf schwangerschafts-relevante Virusinfektionen testen lassen.

Der häufigste Grund für ein OP-Verbot ist die Infektionsgefahr. Die Schwangere darf nicht ohne entsprechende Schutzausrüstung (Handschuhe, Kittel, Schutzbrille) mit infektiösem Material in Kontakt geraten. Beim Umgang mit schneidenden und stechenden Instrumenten reicht die übliche Schutzausrüstung nicht aus. In diesem Fall muss durch eine präoperative Serologie ausgeschlossen werden, dass der Patient mit HIV oder Hepatitis C infiziert ist. In der Regel stimmen die Patienten einer Blutabnahme hierfür gerne zu.

In der Augen Chirurgie mit Ihren größtenteils kurzen, elektiven Eingriffen, übersichtlichem Operationsgebiet und Arbeiten im Sitzen kann ein Operieren auch in der Schwangerschaft unter Einhaltung des Mutterschutzgesetzes möglich sein. Durch das Engagement der „Augenchirurginnen“ und das Projekt OpidS haben wir dies für viele Kolleginnen erreichen können.

Im Rahmen der Corona-Pandemie wurden häufiger Beschäftigungsverbote ausgesprochen als vor der Pandemie. Mit Wegfall der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung zum 2.2.2023 sind die besonderen gesetzlichen Vorgaben zum Infektionsschutz gegen das Virus entfallen. Aber auch nach Ende der Pandemie und dem Wegfall der diesbezüglichen Arbeitsschutzverordnung gibt es noch viele Missverständnisse im Umgang mit schwangeren Kolleginnen. Der Ausschuss für Mutterschutz hat Antworten auf die am häufigsten gestellten Fragen veröffentlicht, wie zum Beispiel zum Tragen von FFP2-Masken im Falle einer Schwangerschaft.

<https://www.ausschuss-fuer-mutterschutz.de/start>

Kontaktieren Sie uns gerne bei weiteren Fragen, gerne senden wir Ihnen ein Beispiel für eine individuelle Gefährdungsanalyse in der Augenheilkunde zu.